

Verbandsordnung
des Zweckverbandes
Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF)
vom 01. Oktober 1991,
zuletzt geändert am 23.08.2007

Der Nato-Flugplatz Zweibrücken liegt auf einem Höhenrücken südlich der Bundesautobahn A 8 im Gebiet der Gemarkungen der kreisfreien Stadt Zweibrücken und der zur Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land gehörenden Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mausbach. Nach den Erklärungen der amerikanischen Luftstreitkräfte ist mit der Räumung und Freigabe des Flugplatzes im Laufe des Jahres 1991 zu rechnen. Zur Verwirklichung des Zieles, nach Ende der militärischen Nutzung im Bereich des Nato-Flugplatzes eine vorrangig industrielle und/oder gewerbliche Nutzung zu ermöglichen, schließen sich die Gebietskörperschaften

- Stadt Zweibrücken
- Ortsgemeinde Althornbach
- Ortsgemeinde Contwig
- Ortsgemeinde Mausbach
- Landkreis Südwestpfalz
- Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

zu einem Zweckverband zusammen.

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt/Weinstraße, als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Zweckverbandsgesetz zuständige Behörde, stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz folgende Verbandsordnung fest:

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Zweibrücken.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- die Stadt Zweibrücken
- die Ortsgemeinde Althornbach
- die Ortsgemeinde Contwig
- die Ortsgemeinde Mausbach
- der Landkreis Südwestpfalz
- die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit
 1. die verbindliche Bauleitplanung für ein gemeinsames Entwicklungsgebiet im Bereich des gegenwärtigen NATO-Flugplatzes Zweibrücken,
 2. die Erschließung dieses Entwicklungsgebietes, einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 3. die Wirtschaftsförderung, insbesondere die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben.

(2) Das gemeinsame Entwicklungsgebiet umfasst von den Gemarkungen der Stadt Zweibrücken und den Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mauscbach eine Fläche von zusammen etwa 388 ha.

Das Verbandsgebiet bestimmt der dieser Verbandsordnung als Anlage beigefügte Lageplan (*Anlage nicht abgedruckt*); der Lageplan bestimmt auch die Lage der zum Verbandsgebiet gehörenden Teilflächen, soweit Grundstücke nicht uneingeschränkt im Verbandsgebiet liegen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

Die Einbeziehung der Industrie- bzw. Gewerbegebiete "Wallerscheid" und "Truppacherhöhe" in das Entwicklungsgebiet bleibt vorbehalten.

(3) In dem in Abs. 2 beschriebenen gemeinsamen Entwicklungsgebiet nimmt der Zweckverband, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch mit Ausnahme der Flächennutzungsplanung wahr, die sonst Sache der Stadt Zweibrücken und der Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mauscbach wären. Insoweit ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungskreis der Stadt Zweibrücken und der Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mauscbach ausgeschieden. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Sache des Zweckverbandes. Soweit möglich, trägt der Zweckverband durch geeignete Geländebeschaffungs- und Bodenvorratsmaßnahmen (Grunderwerb aus jedem Rechtsgrund, Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und -vermittlung) dazu bei, dass eine sinnvolle Betriebsansiedlung und wirtschaftliche Erschließungsweise möglich wird.

(4) Soweit rechtlich zulässig, kann der Zweckverband die ihm nach den Abs. 1 und 3 obliegenden Aufgaben Dritten übertragen.

(5) Der Zweckverband kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben auch eine privatrechtliche Gesellschaft bilden, an der das Land und Dritte beteiligt werden können.

Dies bedarf der vorherigen Genehmigung der Errichtungsbehörde. § 88 Gemeindeordnung gilt entsprechend. Die Vertreter des Zweckverbandes im Aufsichtsrat der Gesellschaft werden vom Zweckverband bestellt.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Entwicklungsgebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen

– auf die Stadt Zweibrücken	9 Vertreter
– auf die Ortsgemeinde Althornbach	3 Vertreter
– auf die Ortsgemeinde Contwig	3 Vertreter
– auf die Ortsgemeinde Mausbach	1 Vertreter
– auf den Landkreis Südwestpfalz	1 Vertreter
– auf die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land	1 Vertreter

(2) Jede Körperschaft hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Verbandsvorsteher

Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer des Vorstandsvorstehers und des stellvertretenden Vorstandsvorstehers beträgt 2 1/2 Jahre.

§ 7 Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Bedienstete haben. Im Übrigen werden die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes von der Stadt Zweibrücken geführt.

(2) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedskörperschaft in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. In anderen Fällen haftet die Mitgliedskörperschaft, für die der Bedienstete tätig war.

III. Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 8

(1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen wie Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen oder aus der Ver- und Entsorgung gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert.

An den Umlagen sind beteiligt

- die Stadt Zweibrücken mit 50 v.H.
- der Landkreis Südwestpfalz mit 50 v.H.

(2) Der Zweckverband kann im Rahmen einer gültigen Haushaltssatzung Kredite aufnehmen.

(3) Im Übrigen gilt für das Verhältnis der Stadt Zweibrücken und der Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mauschbach untereinander und zum Zweckverband Folgendes:

1. Die Stadt Zweibrücken und die Ortsgemeinden Althornbach, Contwig und Mauschbach teilen die bei ihnen angefallene Gewerbesteuer von Betrieben im gemeinsamen Entwicklungsgebiet wie folgt auf:

– Stadt Zweibrücken	50 v.H.
– Ortsgemeinde Althornbach	20 v.H.
– Ortsgemeinde Contwig	25 v.H.
– Ortsgemeinde Mauschbach	5 v.H.

Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen abzüglich der Gewerbesteuerumlage jeweils zum Quartalsende zu berechnen und zu verteilen. Die Gemeinden sind gegenseitig zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet. Das Steuergeheimnis bleibt unberührt.

2. Die Grundsteuer A von Grundstücken im Entwicklungsgebiet verbleibt den Belegenheitsgemeinden. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Entwicklungsgebiet gilt Nr. 1 entsprechend; die Steueranteile sind jeweils am Quartalsende abzuführen.
3. Die beteiligten Gemeinden sind sich weiter darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleichs die Nummern 1 und 2 derart an diese Änderungen anzupassen sind, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.
4. Ergeben sich bei der Aufteilung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B nach § 8 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 dieser Verbandsordnung erhebliche Vor- oder Nachteile für ein oder mehrere Verbandsmitglieder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes, sollen diese Vor- oder Nachteile zwischen diesen Verbandsmitgliedern in angemessener Höhe ausgeglichen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Tageszeitungen "Pfälzischer Merkur", "Die Rheinpfalz", Ausgaben Zweibrücken und Pirmasens, und der "Pirmasenser Zeitung".

§ 10

Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, wird das Vermögen des Zweckverbandes an die beteiligten Gemeinden verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen (§ 8 Abs. 1).

(2) Der Zweckverband gilt nach Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des Zweckverbandes.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Folgekosten nach Abs. 2 S. 2.

(4) Für das Ausscheiden eines Mitglieds gilt § 6 Zweckverbandsgesetz.